

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Untere Bauaufsichtsbehörden
gem. Verteiler

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landwirtschaft
Abt. Technischer Umweltschutz

nachrichtlich:
Untere Wasserbehörden
gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V207_IV268_Nährstoffmanagement
Meine Nachricht vom:

Ansprechpartner im MELUR:
Dr. Uwe Schleuß
Referat V20
(Grundsatzangelegenheiten der Landwirtschaft)
☎ 0431-9884931
☎ 0431-9885222

✉ uwe.schleuss@melur.landsh.de

Ansprechpartner im MIB:
Soeren Held
Referat IV26
(Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
☎ 0431-9882781
☎ 0431-9882833
✉ soeren.held@im.landsh.de

03.05.2017

Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz

hier: Bau von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger und Funktionsweise einer Nährstoffbörse

Bezug: Erlass vom 27. November 2013

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (MIB) zum landesweiten Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft

Vorbemerkungen

Für Schleswig-Holstein ist der Schutz des Grundwassers von besonderer Bedeutung, da das Trinkwasser zu 100 Prozent aus dem Grundwasser gewonnen wird. Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat sich gezeigt, dass nahezu die Hälfte der Grundwasserkörper und die Mehrzahl der Fließgewässer die nach WRRL geforderten Ziele zur „Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes von Gewässern“ bis zum Stichtag in 2015 nicht erreicht haben. Eine Hauptursache für die Verfehlung dieser Umweltziele ist die diffuse Belastung des Grundwassers mit Nitrat aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Daher ist es notwendig, die landwirtschaftliche Flächennutzung zur Reduzierung von Nährstoffausträgen in die Gewässer zu optimieren.

In der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und dem Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) im Januar 2013 gegründeten **Allianz für den Gewässerschutz** zur Verbesserung der Gewässerqualität in Schleswig-Holstein wurde u.a. vereinbart:

Im Rahmen eines landesweiten Nährstoffmanagements in der Landwirtschaft wird die überregionale Verwertung von Gülle und Gärresten, d.h. die Verbringung von Wirtschaftsdünger aus Überschussgebieten in Unterschussgebiete als erfolgsversprechender Ansatz zur Entschärfung der mit dem Nitrateintrag verbundenen Probleme für den Grundwasserschutz angesehen.

Im Folgenden werden bezüglich des Baues von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger und der allgemeinen Funktionsweise der Nährstoffbörse folgende aktualisierte Hinweise und Empfehlungen gegeben; außerdem sind wesentliche planungsrechtliche Beurteilungskriterien zusammengefasst:

1. Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei (§ 20 I BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur dann bevorrechtigt (privilegiert) zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es z. B. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.
2. Öffentliche Belange stehen u.a. entgegen, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, z.B. wenn die düngerechtlichen Vorgaben (u.a. Düngeverordnung - DüV) nicht erfüllt werden können. Die von der Nährstoffbörse geplante „Vermittlungsgarantie“ kann bei der Frage herangezogen werden, ob einem Betrieb für die düngerechtlich konforme Verwertung organischer Düngemittel ausreichend Flächen für eine bedarfsgerechte Düngung zur Verfügung stehen. Dadurch kann der „Flächennachweis“ ergänzt bzw. ersetzt werden. Öffentliche Belange stehen auch dann entgegen, wenn das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nicht befolgt wird. Aus ihm können sich auch Anforderungen an die Einzelausführung des Vorhabens ergeben (BVerwG 4 C 11-89).
3. Hinsichtlich des Bauplanungsrechts ist insbesondere die dienende Funktion des Vorhabens nachzuweisen. Die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erforderliche „dienende Funktion“ eines Wirtschaftsdüngerlagers für einen Ackerbaubetrieb besteht grundsätzlich, da durch den Einsatz organischer Düngemittel die gute fachliche Praxis zum Erhalt der organischen Bodensubstanz und zur Vermeidung von Bodenerosion erfüllt werden kann. Es besteht mithin ein Funktionszusammenhang zwischen dem Vorhaben (hier: Lagerbehälter für flüssige Wirtschaftsdünger) und der tatsächlichen Bodennutzung bzw. -bewirtschaftung. Zusätzlich ist durch ein verbessertes Nährstoffmanagement auf einem Betrieb auch eine Verringerung der Treibhausgasemissionen des Betriebes zu erwarten, da durch die Steigerung der Effizienz der verwendeten organischen Düngemittel der Einsatz und folglich auch die energieintensive Produktion von Mineraldüngern verringert wird.
4. Unter einem Ackerbaubetrieb ist in diesem Zusammenhang ein Betrieb zu verstehen, der hinsichtlich seiner Betriebsklassifizierung folgende Definition erfüllt: 2/3 des gesamten Standarddeckungsbeitrages stammen aus der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung Ackerbau (siehe Anlage 1)

Vom Ackerbaubetrieb ist zum Nachweis der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung eine Bescheinigung seiner landwirtschaftlichen Buchstelle beizubringen, ersatzweise eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Des Weiteren ist die Errichtung eines Wirtschaftsdüngerlagers auf einem Ackerbaubetrieb durch die im Düngerecht vorgesehene Verringerung der Zeitfenster für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger,

den Einsatz neuer Ausbringungstechniken (z.B. Verschlauchung) sowie der Vermeidung von Bodenverdichtungen funktional sinnvoll.

5. Bei Ackerbaubetrieben kann davon ausgegangen werden, dass ein geplanter Bau eines Lagerbehälters für flüssige Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Gärreste) im Außenbereich nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Im Einzelfall kommt auch die Errichtung eines Wirtschaftsdüngerlagers auf den Ackerflächen in Betracht, wenn der Schwerpunkt der betrieblichen Abläufe auf den Ackerflächen liegt und ein vernünftiger Landwirt das Vorhaben auch an der gleichen Stelle errichten würde. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, ob ein Lagerbehälter direkt auf dem bzw. am Hof des Ackerbaubetriebes oder auch in freier Flur errichtet werden kann, ist letztlich aber nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls vor Ort zu prüfen. Hierzu ergeben sich aus der Rechtsprechung folgende Hinweise:

- *Mit dem Tatbestandsmerkmal "Dienen" in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB soll sichergestellt werden, dass das Bauvorhaben zu dem privilegierten Betrieb tatsächlich in einer funktionalen Beziehung steht. Es muss dem Betrieb funktional zugeordnet und nach seiner Gestaltung und Ausstattung durch den betrieblichen Verwendungszweck erschöpfend geprägt sein. Die eigentliche Zweckbestimmung des Erfordernisses des "Dienens" liegt darin, Missbrauchsversuchen begegnen zu können. Nicht der nur behauptete Zweck des Vorhabens, sondern seine wirkliche Funktion soll entscheidend sein. Es sollen Vorhaben verhindert werden, die zwar an sich objektiv geeignet wären, einem privilegierten Betrieb zu dienen, mit denen aber in Wirklichkeit andere Zwecke verfolgt werden. Die Privilegierung eines landwirtschaftlichen Vorhabens hängt nicht von seinem Standort ab; einem privilegierten Vorhaben können aber wegen seines Standortes öffentliche Belange entgegenstehen. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des "Dienens" kann der beabsichtigte Standort nur ein (bestätigendes oder abweisendes) Indiz im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung sein [BVerwG, Urteil vom 19.06.1991 (Az.: 4 C 11/89, juris), siehe Anlage 2].*
- *Die Auffassung, ein beantragtes Vorhaben „diene“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB seinem landwirtschaftlichen Betrieb nur bei Wahl eines „hofnahen Standorts“ kann der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entnommen werden. [VG München, Urteil vom 23.02.2016 (Az.: M I K 14.5587, juris), siehe Anlage 3]. Voraussetzung des „Dienens“ ist jedoch eine angemessene Nähe zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe (BVerwG, Urt. vom 4.3.1983- 4 C 69.79).*
- *Eine feststehende Rechtsprechung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB neben der Hofstelle einen (weiteren) Betriebsstandort haben kann, besteht nicht [VG Oldenburg (Oldb.), Urteil vom 01.10.2013 (Az.: 4 A 2084/12, juris)].*
- *Für die Beziehung eines Vorhabens zum Betrieb ist die konkrete Betriebsweise maßgeblich, u.a. auch dessen räumliche Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Gerade die zurückzulegenden Wegstrecken zwischen dem Hof und den in der Umgebung gelegenen Flächen legt es aber unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nahe, für die dort benötigten Geräte eine Unterstellmöglichkeit zu schaffen, um nicht für jeden Arbeitsschritt zur Hofstelle zurückfahren zu müssen. [OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.07.2011 (Az.: 8 A 10394/11, juris), siehe Anlage 4]. Die Beziehung zum konkreten Betrieb setzt voraus, dass das Vorhaben von dem zuzuordnenden konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird (BVerwG, Urt. vom 3.11.1972 – 4 C 9.70). Einem Güllelager kommt dann keine einem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Funktion zu, wenn dessen Betrieb eigenständige gewerbliche Betriebsstrukturen aufweist, die für sich genommen nicht die Voraussetzungen für landwirtschaftliche Betätigung erfüllen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gülle ein selbständiges Wirtschaftsgut wird, und es sich bei der gelagerten Gülle nicht - zumindest im Wesentlichen – um „betriebseigene“ Gülle handelt. Denn nur dadurch bliebe der funktionale Zusammenhang ge-*

wahrt. Die Zwischenlagerung von erworbener oder zu veräußernder Gülle fällt nur dann unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wenn die Gülle für die unmittelbare Nutzung auf betriebseigenen Flächen genutzt werden soll und der funktional~~e~~ und räumliche Zusammenhang besteht. (vergleichbar zu Kompostanlage: VGH München, Beschluss vom 14.11.2013 – 1 CS 13.1907). Zudem erfordert der notwendige Bezug des Vorhabens zum landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich die Identität von Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs und der Anlage (einschließlich deren Betriebes).

Die mögliche Errichtung eines Wirtschaftsdüngerlagers auf den Ackerflächen ist daran geknüpft, dass das Wirtschaftsdüngerlager in einer weitgehend arrondierten Fläche steht, über die der Antragsteller eine eigene Verfügungsgewalt besitzt und der Umfang des Lagerbehältervolumens mit einer pflanzenbaulich sinnvollen Düngemenge (max. 170 kg N/ha) in einem funktionalen Zusammenhang steht [Beispiel siehe Anlage 5].

Zur Vermeidung eines Missbrauches kann eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung verfügt werden.

6. Auch nicht genehmigungsbedürftige Betriebe gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG haben schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
7. Alle Berechnungen sind auf der Grundlage der Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu belegen. Sowohl beim Abgeber sind solche Berechnungen bezüglich der abzugebenden Menge als auch beim Aufnehmer hinsichtlich des Nährstoffaufnahmekontingents zu erstellen.
8. Zur fachlichen Bewertung und zur Erstellung der Düngeplanung sind Nährstoffgehaltsuntersuchungen auf N und P vorzunehmen, die nicht älter als 6 Monate sind.
9. Eine „Vermittlungsgarantie“ wird grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Betriebe sowie bestehende nach Baurecht als gewerblich eingestufte Tierhaltungs- und Biogasanlagen ausgestellt. Antragsteller für eine baurechtlich als gewerblich eingestufte Tierhaltungs- oder Biogasanlage können die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzuweisenden langfristigen Wirtschaftsdünger-Abnahmeverträge auch durch eine entsprechende langfristige Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse ersetzen und nachweisen. Im Sinne des Gewässerschutzes ist es unabhängig von der Betriebsform das vordringliche Ziel, die Nährstoffe aus den Überschussgebieten in die Unterschussgebiete zu verbringen.
10. Die Nährstoffbörse stellt sicher und dokumentiert in ihrer Datenbank, dass die Voraussetzungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für eine ausreichende Lagerkapazität für Flüssigmist und Gärreste (Mindestlagerkapazität) beim Abgeber und Aufnehmer gegeben sind.
11. Die Nährstoffbörse gewährt den beteiligten Behörden jederzeit eine volle Einsichtnahme und Kontrolle ihrer Datenbank. Aufnehmer und Abgeber sind verpflichtet, wesentliche Änderungen bezüglich ihrer Nährstoffsituation (z.B. durch Änderung der Flächenausstattung bzw. des Tierbestandes sowie der Biogasanlage/ -produktion) unverzüglich der Nährstoffbörse zu melden. Der jährliche Nährstoffvergleich ist von Aufnehmer und Abgeber bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Nährstoffbörse vorzulegen, da dieser Termin auch für die Vorlage des Nährstoffvergleiches nach Düngeverordnung gilt.
12. Jährlich ist der kontrollierenden Stelle seitens der Nährstoffbörse bis zum 31.12. eines Jahres eine Liste aller im Nachweisverfahren beteiligter Abgeber und Aufnehmer zur Verfügung zu stellen.

13. In der Datenbank müssen mindestens folgende Angaben beigebracht werden:

- a. Name und Anschrift Abgeber / Aufnehmer / Beförderer;
- b. Menge der ab- bzw. aufgenommenen Menge an Gülle bzw. Gärrest in m³ und Angabe der Trockensubstanz (in %);
- c. Datum der Abgabe bzw. Aufnahme;
- d. Ergebnis der Analysen auf Stickstoff und Phosphat (in % bezogen auf die Trockensubstanz);
- e. Menge der abgegebenen Mengen an N und P;

14. Das Verfahren der Nährstoffbörse kann auch als Nachweis für die Einhaltung der Vorgaben der WDüngV dienen.

15. Voraussetzung für eine Anerkennung ist die Transparenz der in der Datenbank gespeicherten Angaben (s.a. Pkt. 11-13).

16. Betriebe können an der Nährstoffbörse nur teilnehmen, wenn sie sich schriftlich mit einer vollständigen Dateneinsicht und Kontrolle einverstanden erklären.

17. Die Kontrolle der düngerechtlichen Vorgaben zur Funktion und Arbeitsweise der Nährstoffbörse obliegt dem LLUR.

Dieser Erlass ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Der Erlass vom 27. November 2013 tritt hiermit außer Kraft.



Holger-Jürgen Börner

Abteilungsleiter Landwirtschaft, gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Fischerei im
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein



Norbert Scharbach

Abteilungsleiter Zuwanderung, Bauen und Wohnen im
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 1: (zu Ziffer 4 des Erlasses):

Definition eines Ackerbaubetriebes

Unter einem **Ackerbaubetrieb** ist in diesem Zusammenhang ein Betrieb zu verstehen, der hinsichtlich seiner Betriebsklassifizierung [Abgrenzung und Gruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach zwei verschiedenen Kriterien: betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) und wirtschaftliche Betriebsgröße. BWA gibt Auskunft über den Spezialisierungsgrad des Betriebes (Produktionsschwerpunkt), wirtschaftliche Betriebsgröße ist ein Indikator für die Einkommenskapazität] folgende **Definition** erfüllt:

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)	Anteil des Standarddeckungsbeitrages der Einzel-BWA am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes
Ackerbaubetriebe	Ackerbau (Getreide, Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Handelsgewächse, frisches Gemüse, Erdbeeren im Feldanbau, Futterpflanzen, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, sonstige Kulturen auf dem Ackerland und Folgekulturen, die nicht dem Futteranbau dienen) und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt > 2/3 des gesamten Standarddeckungsbeitrages

Vom Ackerbaubetrieb ist zum Nachweis der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung eine Bescheinigung seiner landwirtschaftlichen Buchstelle beizubringen, ersatzweise eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Anlage 2: (zu Ziffer 5 des Erlasses):

Auszug aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.06.1991

Az.: 4C 11/89, juris:

Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Güllebehälter (auch auf entfernte Betriebsflächen) können nachstehende vom BVerwG entwickelte Beurteilungsmerkmale herangezogen werden:

Die Privilegierung eines landwirtschaftlichen Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hängt nicht von seinem Standort ab; einem privilegierten Vorhaben können aber wegen seines Standortes öffentliche Belange entgegenstehen.

Die eigentliche Zweckbestimmung des Erfordernisses des "Dienens" liegt darin, Missbrauchsversuchen begegnen zu können. Nicht der nur behauptete Zweck des Vorhabens, sondern seine wirkliche Funktion soll entscheidend sein. Es sollen Vorhaben verhindert werden, die zwar an sich objektiv geeignet wären, einem privilegierten Betrieb zu dienen, mit denen aber in Wirklichkeit andere Zwecke verfolgt werden.

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des "Dienens" kann der beabsichtigte Standort nur ein (bestätigendes oder abweisendes) Indiz im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung sein.

Die Privilegierung landwirtschaftlicher Gebäude nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hängt regelmäßig nicht von ihrem Standort ab.

Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb "dient". Bei der Auslegung des Merkmals "Dienen" ist der Grundgedanke des § 35 BauGB, dass der Außenbereich grundsätzlich nicht bebaut werden soll, zu beachten; durch ihn wird die Privilegierung eingeschränkt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats reicht es deshalb nicht aus, dass ein Vorhaben nach den Vorstellungen des Landwirts für seinen Betrieb lediglich förderlich ist. Ande-

rerseits kann nicht verlangt werden, dass das Vorhaben für den Betrieb schlechthin unentbehrlich ist. Die bloße Förderlichkeit einerseits und die Unentbehrlichkeit andererseits bilden den äußeren Rahmen für das Merkmal des Dienens. Innerhalb dieses Rahmens muss darauf abgestellt werden, "ob ein vernünftiger Landwirt - auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs - das Bauvorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde", wobei hinzukommen muss, dass das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird (BVerwG, Urteil vom 3. November 1972 - BVerwG 4 C 9.70 - BVerwGE 41, 138).

Das Berufungsgericht ist nur scheinbar von dieser Rechtsprechung ausgegangen. Es fragt nämlich zusätzlich, ob ein vernünftiger Landwirt das Vorhaben auch "an gleicher Stelle" errichten würde. Eine solche Einschränkung kann der bisherigen Rechtsprechung des Senats nicht entnommen werden. Sie entspricht auch nicht dem Sinn des Tatbestandsmerkmals "Dienen" in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Mit ihm soll sichergestellt werden, dass das Bauvorhaben zu dem privilegierten Betrieb tatsächlich in einer funktionalen Beziehung steht. Es muss dem Betrieb funktional zugeordnet und nach seiner Gestaltung und Ausstattung durch den betrieblichen Verwendungszweck erschöpfend geprägt sein. Die eigentliche Zweckbestimmung des Erfordernisses des "Dienens" liegt darin, Missbrauchsversuchen begegnen zu können. Nicht der nur behauptete Zweck des Vorhabens, sondern seine wirkliche Funktion soll entscheidend sein. Es sollen Vorhaben verhindert werden, die zwar an sich objektiv geeignet wären, einem privilegierten Betrieb zu dienen, mit denen aber in Wirklichkeit andere Zwecke verfolgt werden (BVerwG, Urteil vom 16. Mai 1991 - BVerwG 4 C 2.89 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Danach ist die Wahl des Standortes keine Frage des "Dienens". Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des "Dienens" kann der beabsichtigte Standort nur ein (bestätigendes oder abweisendes) Indiz im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung sein. So kann eine von der landwirtschaftlichen Betriebsfläche abgesonderte Lage eines Vorhabens darauf schließen lassen, dass es in Wahrheit nicht dem Betrieb dienen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. November 1985 - BVerwG 4 C 71.82 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 229, S. 142).

Da der Gesetzgeber solche Vorhaben im Außenbereich privilegiert hat, stehen die öffentlichen Belange, eine Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft sowie die Entstehung, Erweiterung oder Verfestigung einer Splittersiedlung zu vermeiden, im allgemeinen ihrer Errichtung im Außenbereich nicht entgegen (BVerwG, Urteil vom 22. November 1985 - BVerwG 4 C 71.82 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 229, S. 140, 143). Allerdings hat der Gesetzgeber keine Entscheidung über den konkreten Standort der von ihm im Außenbereich grundsätzlich für zulässig erklärten Vorhaben getroffen (BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1984 - BVerwG 4 C 43.81 - BVerwGE 68, 311 <315>; Urteil vom 22. Mai 1987 - BVerwG 4 C 57.84 - BVerwG E 77, 300, 301). Zur Beantwortung der Frage, ob einem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, ist deshalb eine Abwägung erforderlich, bei der dem privilegierten Vorhaben jedoch ein besonders starkes Gewicht zukommt (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987, a.a.O., S. 307). Im Einzelnen bestimmt sich das Gewicht sowohl der Privilegierung als auch das der öffentlichen Belange anhand einer Bewertung des Einzelfalls (Urteil vom 22. November 1985, a.a.O.).

Das Merkmal des "Dienens" im Sinne des BBauG § 35 Abs. 1 Nr. 1 umfasst auch eine gewisse räumliche Zuordnung der Betriebsstelle zu den landwirtschaftlichen Betriebsflächen.

Je mehr der Landwirt auf den von ihm gewählten Standort im Außenbereich angewiesen ist, umso stärker schlägt die Privilegierung gegenüber den öffentlichen Belangen zu Buche.

Öffentliche Belange können, auch wenn sie insgesamt dem gewählten Standort für eine Hofstelle nicht "entgegenstehen", gleichwohl noch Bedeutung für die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen haben; so

kann etwa der Belang, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu vermeiden, Anforderungen an die Ausmaße des Gebäudes gebieten.

Nach der Rechtsprechung des Senats "dient" ein Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn es - auch äußerlich erkennbar - nach Verwendungszweck, Größe, Gestaltung, Ausstattung und sonstiger Beschaffenheit dem Betrieb zu- und untergeordnet ist.

Zu den Merkmalen, die das Vorhaben als dem landwirtschaftlichen Betrieb dienend prägen müssen, gehört auch dessen räumliche Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Das Gesetz lässt Bauvorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, nicht deshalb bevorzugt im Außenbereich zu, weil es die Landwirte als Personengruppe begünstigen will, sondern weil Landwirtschaft Bodenertragsnutzung auf-typischerweise weiten - Außenbereichsflächen ist und weil die möglichst nahe räumliche Zuordnung der Hofstelle zu den Betriebsflächen der landwirtschaftlichen Betriebsweise in besonderer Weise dienlich und für den Betriebserfolg im allgemeinen von Bedeutung ist. Allerdings sind hinsichtlich der räumlichen Zuordnung landwirtschaftlicher Gebäude zu den Betriebsflächen - ebenso wie hinsichtlich der bereits erörterten funktionellen Zuordnung - keine zu strengen Maßstäbe anzulegen, etwa derart, dass die Gebäude stets inmitten oder in unmittelbarer Nachbarschaft der landwirtschaftlichen Betriebsflächen liegen müssten. Eine von den landwirtschaftlichen Betriebsflächen abgesonderte Lage eines Vorhabens kann allerdings ein Indiz dafür sein, dass es in Wahrheit nicht dem Betrieb "dienen" soll. Unmittelbare Nähe der landwirtschaftlichen Betriebsstellen zu den Betriebsflächen für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBauG allgemein und für jeden Fall vorauszusetzen, würde den Erfordernissen landwirtschaftlicher Betriebe mit verstreuten Betriebsflächen nicht gerecht. Solche Betriebe wären bei einer so strengen Gesetzesauslegung darauf angewiesen, die Hofstelle im Innenbereich beizubehalten oder zu errichten. Dies mag zur Schonung des Außenbereichs erwünscht und mag auch dann erreichbar sein, wenn sich in die jeweilige bebaute Ortslage noch Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe einfügen lassen (vgl. § 34 Abs. 1 und 3 BBauG) oder wenn die Gemeinde durch Bebauungsplan ein Dorfgebiet (vgl. § 5 BauNVO) festgesetzt hat. Der Begriff des "Dienens" in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBauG läßt sich jedoch nicht so eng auslegen, dass bereits seine Anwendung ein solches Ergebnis gewährleisten soll. (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 22.11.1985 - 4 C 71/82 (Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude).

Anlage 3: (zu Ziffer 5 des Erlasses):

Auszug aus dem Urteil des VG München vom 23.02.2016

Az.: M I K 14.5587, juris:

Zu den Merkmalen, die das Vorhaben als dem landwirtschaftlichen Betrieb dienend prägen müssen, gehört auch dessen räumliche Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Hinsichtlich der räumlichen Zuordnung sind keine zu strengen Maßstäbe anzulegen, etwa derart, dass die Gebäude stets inmitten oder in unmittelbarer Nachbarschaft der landwirtschaftlichen Betriebsflächen liegen müssten. Unmittelbare Nähe der landwirtschaftlichen Hofstellen zu den Betriebsflächen für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB allgemein und für jeden Fall vorauszusetzen, würde den Erfordernissen landwirtschaftlicher Betriebe mit verstreuten Betriebsflächen nicht gerecht. Die für eine Hofstelle zu errichtenden Gebäude "dienen" nach ihrer Lage jedenfalls dann dem Betrieb, wenn sie in einer den Erfordernissen eines solchen Betriebs noch angemessenen Entfernung von den verstreuten Betriebsflächen liegen. Die Auffassung, ein beantragte Vorhaben „diene“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB seinem landwirtschaftlichen Betrieb nur bei Wahl eines „hofnahen Standorts“ ist mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar. Mit dieser Forderung wird zu Unrecht zusätzlich geprüft, ob ein vernünftiger Landwirt das Vorhaben auch "an gleicher Stelle" errichten

würde. Eine solche Einschränkung kann der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entnommen werden. Sie entspricht auch nicht dem Sinn des Tatbestandsmerkmals "Dienen" in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Mit ihm soll sichergestellt werden, dass das Bauvorhaben zu dem privilegierten Betrieb tatsächlich in einer funktionalen Beziehung steht. Es muss dem Betrieb funktional zugeordnet und nach seiner Gestaltung und Ausstattung durch den betrieblichen Verwendungszweck erschöpfend geprägt sein.

Anlage 4: (zu Ziffer 5 des Erlasses):

Auszug aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 27.07.2011

Az.: 8 A 10394/11, juris:

Für die Beziehung eines Vorhabens zum Betrieb ist die konkrete Betriebsweise maßgeblich, u.a. auch dessen räumliche Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Betriebsflächen. So erscheint es aus Sicht eines vernünftigen Landwirts sinnvoll, eine entsprechende Aufteilung beispielsweise eines Maschinenparks vorzunehmen und die Geräte dort aufzubewahren, wo sie überwiegend eingesetzt werden. Hierfür spricht auch der Umstand, dass die zu bewirtschaftenden Flächen sich teilweise in großer Entfernung zu der Hofstelle befinden. Gerade die zurückzulegenden Wegstrecken zwischen dem Hof und den in der Umgebung gelegenen Flächen legt es aber unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nahe, für die dort benötigten Geräte eine Unterstellmöglichkeit zu schaffen, um nicht für jeden Arbeitsschritt zur Hofstelle zurückfahren zu müssen. Gerade dann, wenn die betriebliche Organisation dadurch gekennzeichnet ist, dass die Flächen weiträumig verteilt sind und sich strukturell und nach der Flächenanordnung mehrere Schwerpunkte herausgebildet haben.

Anlage 5: (zu Ziffer 5 des Erlasses)

Berechnungsbeispiel für ein erforderliches Lagervolumen unter Berücksichtigung einer pflanzenbaulich sinnvollen Düngemenge

50 ha arrundierte Fläche x 170 kg N/ha (nach Düngeverordnung im Betriebsdurchschnitt nicht zu überschreitende Stickstoffmenge für Wirtschaftsdünger pro ha und Jahr) = 8.500 kg N

N-Gehalt einer durchschnittlichen Mischgülle: 4 kg N/m³

Lagervolumen: 2125 m³.